

Die Republik Chile

und

die Bundesrepublik Deutschland -

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln -

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Hoheitsgebiet"

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Republik Chile
den Geltungsbereich der Politischen Verfassung der Republik Chile;



- 3 -

2. "Staatsangehöriger"

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundes-
republik Deutschland,

in bezug auf die Republik Chile
einen Chilenen im Sinne der Politischen Verfassung der Re-
publik Chile;

3. "Rechtsvorschriften"

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allge-
mein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Ab-
satz 1 bezeichneten Zweige und Systeme der Sozialen Sicher-
heit beziehen und die bei der Unterzeichnung des Abkommens
in Kraft sind oder später in Kraft treten werden;

4. "zuständige Behörde"

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf die Republik Chile
den Minister für Arbeit und Sozialfürsorge;

5. "Träger"

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der
in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften in bezug
auf die dort bezeichneten Systeme und Versicherungszweige
obliegt;



- 4 -

6. "zuständiger Träger"
den Träger, dem im Einzelfall die Anwendung der Rechtsvorschriften obliegt;
7. "Beschäftigung"
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der nach diesem Abkommen anzuwendenden Rechtsvorschriften;
8. "Versicherungszeiten"
die Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie ähnliche Zeiten, soweit sie in diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
9. "Geldleistung" oder "Rente"
eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.



- 5 -

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
auf die Rechtsvorschriften über

die gesetzliche Rentenversicherung,
die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und
die Altershilfe für Landwirte;

b) in bezug auf die Republik Chile
auf die Rechtsvorschriften über

das Neue Gesetzliche Rentensystem für Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente, welches auf der individuellen Kapitalisierung beruht,

das Rentensystem für Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente, welches vom Institut für gesetzliche Fürsorge (Instituto de Normalizacion Previsional) verwaltet wird.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Trä-



- 6 -

ger dieses Vertragsstaats bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Vertragsstaaten aus zwischenstaatlichen Übereinkünften oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,



- 7 -

- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,
- e) Staatsangehörige eines anderen Staates als eines Vertragsstaats, soweit sie nicht zu den unter Buchstabe d genannten Personen gehören.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis d bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.



- 8 -

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats, nach denen Ansprüche auf Geldleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, nicht für die in Artikel 3 Buchstaben a bis d genannten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten.

Artikel 6

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 11 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Artikel 7

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in bezug auf diese Beschäftigung während der ersten sechsunddrei-



- 9 -

Big Kalendermonate der Beschäftigung im Hoheitsgebiet des zweiten Vertragsstaats allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Wird diese Frist überschritten, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats weiter, soweit die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen.

Artikel 8

(1) Für die an Bord eines Seeschiffs beschäftigten Personen, das die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führt, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats hat und nicht Eigentümer des Schiffs ist, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.



- 10 -

Artikel 9

Die Artikel 6 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Artikel 10

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer Auslandsvertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so, als wäre er dort beschäftigt.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslands wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung ab.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die dort genannten Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

(4) Beschäftigt die Auslandsvertretung einer der Vertragsstaaten Personen, für die die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gelten, so hat die Auslandsvertretung die Verpflichtungen, die dem Arbeitgeber gemäß den genannten Rechtsvorschriften obliegen, einzuhalten.

Artikel 11

Auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 9 können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Artikeln 6 bis 10 abweichen unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person den Rechtsvorschriften einer der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

Teil II

Bestimmungen über Leistungen

Kapitel 1

Zweiseitige Bestimmungen

Artikel 12

(1) Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs rechnet der zuständige Träger jedes Vertragsstaats zu den Versicherungszeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die Versicherungszeiten hinzu, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt sind. Entfallen Versicherungszeiten auf dieselbe Zeit, so berücksichtigt jeder Träger nur die nach seinen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten angerechnet werden, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Versicherungszeiten zurückgelegt sind.

(2) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt die medizinische Beurteilung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den zuständigen Träger jedes Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften.

Capitel 7

Rentenversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften

Artikel 13

(1) Die nach Artikel 12 zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist. Wäre danach die knappschaftliche Rentenversicherung zuständig, so werden nach den chilenischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind.

(2) Für die Rentenberechnung werden Entgeltpunkte nur aus den Versicherungszeiten ermittelt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.



- 14 -

Kapitel 3

Rentenversicherung nach den chilenischen Rechtsvorschriften

Artikel 14

- (1) Die Mitglieder einer chilenischen Rentenfondsverwaltung erhalten ihre Rente aus dem auf ihrem individuellen Kapitalisierungskonto angesammelten Betrag.
- (2) Falls der angesammelte Betrag für die Rentengewährung nicht ausreicht, haben die Mitglieder nach Artikel 12 Anspruch auf die Zusammenrechnung der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten, um die staatlich garantierte Alters- und Invalidenrente zu erhalten. Das gleiche gilt auch für Berechtigte auf Hinterbliebenenrente.
- (3) Zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung nach den chilenischen Rechtsvorschriften gelten Mitglieder, denen eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde, als nach dem in Absatz 4 bezeichneten Rentensystem pensioniert.
- (4) Die Beitragszahler, für deren Rente das Institut für gesetzliche Fürsorge (Instituto de Normalizacion Previsional) zuständig ist, haben ebenfalls Anspruch auf Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 12, um die Rentenleistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.



- 15 -

(5) In den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen berechnet der zuständige Träger die Höhe der Leistungen so, als seien alle Versicherungszeiten nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden, und berechnet für die Zahlung der Leistung seinen Anteil nach dem Verhältnis der ausschließlich nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Gesamtheit der in beiden Vertragsstaaten anzurechnenden Versicherungszeiten.

Teil III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 15

Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden jedoch erstattet.



- 16 -

Artikel 16

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 17

(1) Die in Artikel 15 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertrags-



- 17 -

staats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

(3) Die Behörden, Gerichte und Träger eines Vertragsstaats dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke, die an sie gerichtet werden, nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Staats abgefaßt sind.

Artikel 18

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung der nach den Rechtsvor-



- 18 -

schriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche in den Fällen aufgeschoben wird, in denen er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen maßgeblich ist.

Artikel 19

Die Auslandsvertretungen des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen des ersten Staats notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 15 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Artikel 20

(1) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Diese Daten dürfen vom Empfänger nicht unbefugt offenbart und nur zur Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, verwendet werden. Die genannten Daten dürfen aus-



- 19 -

schließlich an die in Artikel 15 genannten Stellen, die für die Durchführung des Abkommens und der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig sind, übermittelt werden. Die Weitergabe an andere als die in Artikel 15 genannten Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen. Die Empfänger der Daten sind verpflichtet, diese wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der übermittelten Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen; es besteht für diese Daten sodann ein Verwendungsverbot. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.



- 20 -

(4) Ist die Kenntnis der übermittelten Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 21

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saar-
brücken,

soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durch-
führung des Abkommens beteiligt sind, der AOK-Bundesverband,
Bonn;

b) der Republik Chile

die Aufsichtsbehörde für die Rentenfondsverwaltungen
für die Mitglieder des Neuen Gesetzlichen Rentensystems,

die Aufsichtsbehörde für Soziale Sicherheit
für die Beitragszahler der vom Institut für gesetzliche
Fürsorge verwalteten Systeme.

(3) Für die Feststellung der Leistungen ist in bezug auf die
Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete
Verbindungsstelle zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und chilenischen
Rechtsvorschriften zurückgelegt sind oder

- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Republik Chile gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als chilenischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Vertragsstaaten aufhält.

Satz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Träger bei Leistungen zur Rehabilitation sowie die Zuständigkeiten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse.

Artikel 22

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, in dessen Währung oder in der Währung eines dritten Staats mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaats zu leisten.

Artikel 23

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für



den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats.

Artikel 24

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staats als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder



- 24 -

Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 25

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.



- 25 -

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, werden auf Antrag der betreffenden Person neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 18 Absatz 3 der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats.

(5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlungsbetrags weiter zu erbringen.

Artikel 26

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.



- 26 -

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Santiago de Chile ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 28

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.



- 27 -

Geschehen zu Bonn am 5. März 1993 in zwei Urschriften, jede in spanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Republik Chile

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Alfaro'.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus Fichtel'.



Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Republik Chile
und der Bundesrepublik Deutschland
über Rentenversicherung



- 2 -

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Rentenversicherung erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Buchstabe c gilt nicht für die Republik Chile, solange dieser Staat das betreffende Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

a) Versicherungslastregelungen in den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

c) Chilenische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Chile aufhalten, sind nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt. Das Recht auf Beitragserstattung nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften wird von den Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Chile gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.



- 4 -

5. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

- a) Untersteht ein Arbeitnehmer nach den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, so finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch die Vorschriften dieses Vertragsstaats über die Beitrags- und Umlagepflicht sowie über die Leistungen nach den Gesetzen über den Schutz gegen Arbeitslosigkeit Anwendung.
- b) Die in Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fristen beginnen für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
- c) Unterliegt im Falle des Artikels 10 Absatz 2 des Abkommens ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Beschäftigungslands, so gilt dies auch weiterhin, sofern er innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Bestimmungen über die Wahl, die er seinem Arbeitgeber gegenüber zu erklären hat, gelten.
- d) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt die Person, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt ist, als an dem Ort beschäftigt, an dem sie zuletzt vor der Verlegung des Aufenthalts beschäftigt war. War sie



- 5 -

vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

6. Zu Artikel 12 des Abkommens:

- a) Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.
- b) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die
 - den Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Entrichtung bestimmter Pflichtbeiträge in einem festgelegten Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalls abhängig machen und die
 - bei der Festlegung dieses Zeitraums vorschreiben, daß bestimmte Zeiten nicht mitgezählt werden, gilt dies auch für entsprechende Zeiten der Zahlung von
 - i) Invaliditätsrente nach chilenischen Rechtsvorschriften,
 - ii) Leistungen bei Krankheit oder Arbeitsunfall (ausgenommen Renten) nach chilenischen Rechtsvorschriften,



- 6 -

- iii) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach chilenischen Vorschriften über vorübergehende Zuwendungen bei Arbeitslosigkeit sowie
- iv) für entsprechende Zeiten der Kindererziehung im Hoheitsgebiet der Republik Chile.

7. Zu Artikel 13 des Abkommens:

Bergbauliche Betriebe im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 des Abkommens sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch oder Steine und Erden überwiegend unterirdisch gewonnen werden.

8. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Absatz 2 gilt auch für Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden.

9. Zu Artikel 23 des Abkommens:

Die Einbehaltung nach Artikel 23 des Abkommens wird von der Rentenzahlung in dem Staat, der die Fürsorgeleistung erbracht hat, vorgenommen. Sofern der wegen der gezahlten Fürsorgeleistung geschuldete Betrag auf diese Weise nicht



- 7 -

voll abgedeckt ist, wird der Unterschied von der im anderen Vertragsstaat zuerkannten Rente in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften einbehalten.

10. Zu Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens:

Bei Anwendung der chilenischen Rechtsvorschriften muß der Antrag auf Neufeststellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt werden. Eine Neufeststellung findet auch statt, wenn der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt wird, sofern die in der chilenischen Gesetzgebung festgelegten Verfallsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Geschehen zu Bonn am *5. März 1953* in zwei Urschriften, jede in spanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Republik Chile

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsvereinbarung
zur
Durchführung des Abkommens vom 05. 03.1993
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile
über Rentenversicherung

Die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger der Rentenversicherung (Artikel 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Abkommens) vereinbaren, gestützt auf Art. 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, unter Beteiligung der zuständigen Behörden zur verwaltungsmäßigen Durchführung des Abkommens, folgendes:

Artikel 1

- Begriffe -

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen aufgeführten Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwandt.

Artikel 2

- Einreichen der Anträge -

(1) Der Träger eines Vertragsstaats nimmt Anträge auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats von den Personen entgegen, die sich gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Bei der Entgegennahme des Antrags ersucht er den Antragsteller, alle vom zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats zur Bearbeitung des Antrags benötigten Unterlagen beizufügen und insbesondere Angaben über Zeiträume, Art und Orte der Beschäftigungen sowie die Arbeitgeber zu machen.

(2) Die Träger der Vertragsstaaten nehmen auch Anträge auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats von den Personen entgegen, die sich gewöhnlich in einem Drittstaat aufhalten.

(3) Der zuständige Träger eines Vertragsstaats wird die bei ihm eingereichten Anträge auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats mit allen Unterlagen un-

verzüglich an den nach Art. 3 dieser Vereinbarung zuständigen Träger dieses Vertragsstaats weiterleiten. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Ist der zuständige Träger im anderen Vertragsstaat nicht bekannt, so ist der Antrag an eine der in Art. 21 Abs. 2 des Abkommens aufgeführten Verbindungsstellen im anderen Vertragsstaat weiterzuleiten.

Artikel 3

- Bearbeitung der Anträge -

(1) Zuständig ist

a) in Chile:

- a.1) die Aufsichtsbehörde für die Rentenfondsverwaltungen für die Mitglieder des Neuen Gesetzlichen Rentensystems,
- a.2) die Aufsichtsbehörde für Soziale Sicherheit für die Beitragszahler der von Institut für gesetzliche Fürsorge verwalteten Systeme,
- a.3) wenn kein Beitrag zur chilenischen Rentenversicherung gezahlt ist, der zuerst angegangene Träger.

b) in Deutschland

- b.1) wenn der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt ist: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

wenn jedoch der letzte Beitrag gezahlt ist an

- die Bundesbahn-Versicherungsanstalt:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Frankfurt a.M.,
- die Seekasse oder mindestens für 60 Monate Beiträge nach deutschen Rechtsvorschriften aufgrund einer Beschäftigung in der Seeschifffahrt gezahlt sind:

Seekasse, Hamburg,

b.2) wenn der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt ist:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

wenn jedoch

- der letzte Beitrag an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt gezahlt ist:

Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Frankfurt a.M.,

- ein Beitrag aufgrund einer in der Seeschifffahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt ist:

Seekasse, Hamburg,

b.3) wenn der letzte deutsche Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt oder die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt bzw. vorzeitig erfüllt ist:

Bundesknappschaft, Bochum,

b.4) wenn kein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt ist, der zuerst angegangene Träger.

(2) Für ihre Zusammenarbeit verwenden die Träger die vereinbarten Formblätter.

(3) Die Träger teilen sich den Tag der Antragstellung sowie die ihnen bekannten für die Bearbeitung des Antrags rechtserheblichen Tatsachen unverzüglich mit. Sie übersenden ferner die Aufstellung des Antragstellers über die im anderen Vertragsstaat sowie ggf. in dritten Staaten ausgeübten Beschäftigungen und Tätigkeiten zusammen mit den entsprechenden Unterlagen bzw. beglaubigten Fotokopien.

(4) Der den Antrag übersendende Träger bestätigt -soweit erforderlich- die nach seinen Rechtsvorschriften anrechenbaren Versicherungszeiten. Versicherungszeiten, die in Chile in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt wurden, sind -soweit möglich- besonders zu kennzeichnen.

(5) Die personenbezogenen Daten sind -soweit Urkunden oder amtliche Unterlagen vorlie-

gen- zu bescheinigen. Insoweit entfällt die Übersendung der Urkunden oder amtlichen Unterlagen.

(6) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats eingeholten ärztlichen Berichte und Ergebnisse der medizinischen und medizinisch-technischen Untersuchungen über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers werden dem Träger des anderen Vertragsstaats in Abschrift oder im Original zur Kenntnis gegeben.

(7) Hält der Träger des Nichtwohnortstaats eine -weitere- ärztliche Begutachtung für erforderlich, läßt der Träger des Wohnortstaats diese gegen Kostenerstattung durchführen.

Artikel 4

- Bescheidzustellung und Unterrichtung über das Ergebnis des Rentenverfahrens -

Die zuständigen Träger benachrichtigen sich gegenseitig vom Ergebnis der Leistungsverfahren nach dem Abkommen.

Anzugeben sind

- im Falle der Ablehnung
die Art der abgelehnten Leistung und
der Grund der Ablehnung,
- im Falle der Leistungsgewährung
die Art der anerkannten Leistung,
der Beginn der Leistung und auf Anfrage die Höhe der Leistung
vom Rentenbeginn an einschließlich aller bis zur Aufnahme der
fortlaufenden Zahlung eingetretenen Änderungen.

Artikel 5

-Auskunft über anrechenbare Zeiten außerhalb des Rentenverfahrens-

Soweit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außerhalb eines Rentenverfahrens die Berücksichtigung von Versicherungszeiten des anderen Vertragsstaats erforderlich ist, teilt der zuständige Träger die nach seinen Rechtsvorschriften anrechenbaren Ver-

sicherungszeiten dem anfordernden Träger mit. Art. 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

Artikel 6

- Unterrichtung -

Die zuständigen Träger der Vertragsstaaten unterrichten einander, sofern beide eine Rentenleistung zahlen, über alle für diese Leistung erheblichen Tatsachen. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Tatbestände, soweit sie dem zuständigen Träger bekannt werden:

- Zuerkennung oder Wegfall einer Rente,
- Änderung der Versicherungszeiten unter Bestätigung der neuen Versicherungszeiten,
- Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Wiederheirat einer Witwe/eines Witwers,
- Tod des Leistungsempfängers,
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat,
- Änderung der Anschrift,
- Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

- Amtshilfe und Kostenerstattung -

Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle der Leistungsempfänger, die während des Aufenthalts im Gebiet des einen Vertragsstaats Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erhalten, wird auf Ersuchen des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnortstaats vorgenommen. Art. 3 Abs. 7 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

sicherungszeiten dem anfordernden Träger mit. Art. 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

Artikel 6

- Unterrichtung -

Die zuständigen Träger der Vertragsstaaten unterrichten einander, sofern beide eine Rentenleistung zahlen, über alle für diese Leistung erheblichen Tatsachen. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Tatbestände, soweit sie dem zuständigen Träger bekannt werden:

- Zuerkennung oder Wegfall einer Rente,
- Änderung der Versicherungszeiten unter Bestätigung der neuen Versicherungszeiten,
- Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Wiederheirat einer Witwe/eines Witwers,
- Tod des Leistungsempfängers,
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat,
- Änderung der Anschrift,
- Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

- Amtshilfe und Kostenerstattung -

Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle der Leistungsempfänger, die während des Aufenthalts im Gebiet des einen Vertragsstaats Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erhalten, wird auf Ersuchen des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnortstaats vorgenommen. Art. 3 Abs. 7 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

Artikel 8

- Inkrafttreten -

- (1) Diese Vereinbarung ist vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.
- (2) Sie kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Santiago de Chile, den 20.08.1993

Aufsichtsbehörde für die
Rentenfondsverwaltungen



Aufsichtsbehörde für
Soziale Sicherheit



Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz



Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte



Bundesknappschaft



Seekasse,
zugleich für die
Bundesbahn-Versicherungsanstalt

